

Kommentar zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) mit Verwaltungsvorschriften

von Wolfgang Niehaus

Berichtigungen

der Ausgabe von März 2013

Bitte vermerken sie folgende Änderungen/Berichtigungen (im Folgenden fett gedruckt):

Auf Seite 80 muss es richtig lauten:

„4) Zur Befangenheit siehe Erläuterungen zu § 11 Nr.3e und § **16** Nr.2f).“

Auf Seite 99:

ist in Abschnitt 6)a) zweiter Absatz der Satz zu streichen:

„Grundsätzlich bedarf es dazu, da es sich um eine Dienstreise handelt, auch der Genehmigung durch den Leiter des zuständigen Amtsgerichts.“

Auf Seite 99 in Ziff. 6 b ist zu streichen „ **oder mit Einschreiben gegen Rückschein**“
(weil SchO und VV nur die persönliche oder die Zustellung mit Post Zustellungsurkunde zulassen)

Auf Seite 191 muss es richtig lauten:

„4)...Sie werden lediglich in den VV35. **1.2** genannt.“

Auf Seite 206 letzte Zeile muss es richtig lauten:

4 a).....“In diesen Fällen muss es der **antragstellenden** Partei...“

Auf Seite 229 (§ 46 Auslagen) ist in **Absatz 2 Satz 2 ersatzlos zu streichen**, weil das JVEG seit 01.08.2013 außer Kraft getreten ist.

Stattdessen ist zu ergänzen:

Die Entschädigung richtet sich jetzt nach der Gerichts- und Notarkostenordnung, und zwar KV 3100

Auf Seite 275 muss es richtig lauten:

„ Die Erfolglosigkeit (nur) in diesen zivilrechtlichen Fällen **nach dem LschliG** ist im Protokollbuch zu vermerken (Urkundsfunktion des Protokollvermerks!).“

„16) in allen anderen **zivilrechtlichen** Fällen.....“

Auf Seite 291:

ist Satz 2 in Abschnitt 2 ersatzlos zu streichen.

(denn die Genehmigung von Dienstreisen obliegt in S-H den Gemeinden, wie schon auf Seiten 28 und 33 gesagt).